

## **Lehrer\*innenfortbildung**

**(LDG §43(3), LVG §8(12))**

In der Jahresnorm sind **15 Stunden** Fortbildung pro Schuljahr **verpflichtend** anzusehen. Hierzu zählen auch SCHILF-Veranstaltungen, Fortbildungen für Lesekoordinator\*innen, Begleiteter Berufseinstieg, etc.

Dienstrecht neu: Bis zu 15 Stunden verpflichtende Fortbildung haben in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden.

Jeder\*jede Lehrer\*in hat grundsätzlich die Möglichkeit, jährlich, während der Unterrichtszeit an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von **bis zu 26 Stunden** teilzunehmen (Lehrer\*innen mit verminderter Unterrichtsverpflichtung aliquot). Die Anzahl der Stunden bezieht sich auf die **stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden**, und nicht auf die zu supplierenden Stunden oder auf die Dauer der Fortbildungsveranstaltung.

**Wie viele und welche Fortbildungen der\*die Lehrer\*in außerhalb der Unterrichtsverpflichtung besucht, obliegt keinen Beschränkungen.**